

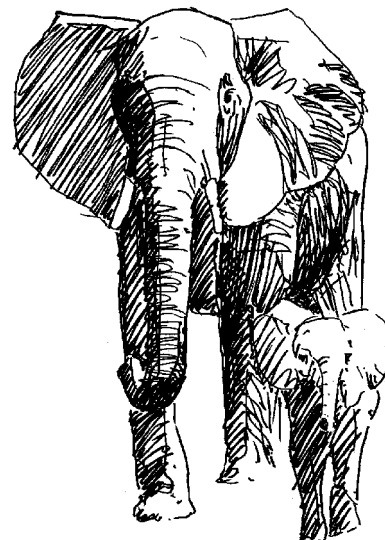
**Herausgeber:**  
Bundesministerium für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft



Bundesministerium für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

# Gutachten

## über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren



# **Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**

vom 10. Juni 1996

(die Haltung von Wild in Gehegen <sup>1)</sup> sowie die nutztierartige Wildtierhaltung <sup>2)</sup>  
werden durch dieses Gutachten nicht berührt)

---

1) siehe: Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

2) siehe: Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

# Wale (Cetacea)

Wale oder Cetaceen – etwa 75 bis 80 rezente Arten – sind extrem an das Leben im Wasser angepaßte soziale Säugetiere mit komplexem intraspezifischem Verhalten. Sie gliedern sich in Bartenwale (Mysticeti; 11 Arten) und Zahnwale (Odontoceti; ca. 64 bis 69 Arten). Haltungserfahrungen liegen für ca. 20 Arten vor. Am häufigsten wird der Große Tümmler\* (*Tursiops truncatus*) gehalten.

Unter den Walen finden sich Hochsee- und Küstenbewohner; fast alle Meere und Ozeane von den Tropen bis zu den Polar-Regionen werden besiedelt, einige Arten bevorzugen Brackwasser, vier Arten sind reine Süßwasserbewohner.

Erstrebt wird die Zusammenstellung harmonisierender, sozial verträglicher Gruppen, die pädagogisch-informativ präsentiert werden und zoologischer sowie veterinärmedizinischer Forschung zugänglich sein müssen.

Ein umfassendes Bildungsprogramm und die Teilnahme an Forschungsprojekten müssen gegeben sein. Der Aufbau sich durch Nachzucht selbst erhaltender Populationen genießt durch Einbindung in nationale und internationale Erhaltungszuchtprogramme oberste Priorität.

---

\* Die Bezeichnungen „Delphin“ oder „Großer Tümmler“ sind hier synonym zu verwenden.“

## Haltungsbedingungen

### *1. Unterbringung – Anlage und Raumbedarf*

Die Bedingungen beziehen sich auf die Haltung des Großen Tümmlers\* (*Tursiops truncatus*) mit den durchschnittlichen Maßen:

Körperlänge: 250 bis 270 cm;  
Körpergewicht: 150 bis 280 kg.

Andere Arten erfordern andere Haltungsbedingungen, welche ihrem Verhalten sowie den sozialen und biologischen Bedürfnissen entsprechen.

Die Haltung muß mindestens in einem Zwei-Becken-System erfolgen. Zusätzlich werden Behandlungs- und Abtrennbecken gefordert.

Für bis zu fünf erwachsene Große Tümmler werden folgende Mindestmaße festgelegt:

#### Oberfläche und Wassermenge

- Die Mindestoberfläche des gesamten Beckenkomplexes muß 400 m<sup>2</sup> betragen. Für jedes weitere Tier sind zusätzlich 75 m<sup>2</sup> erforderlich.

Gesamtwasservolumen:  
1.500 m<sup>3</sup>, für jedes weitere Tier  
250 m<sup>3</sup>.

Die Gruppe muß jederzeit Zugang zum gesamten Beckenkomplex von 400 m<sup>2</sup> haben, sofern tiergärtnerische oder veterinärmedizinische Gründe dem nicht entgegenstehen.

- Für ausschließlich der Zucht dienende Becken (kein Vorstellungsbetrieb) werden mindestens 75 m<sup>2</sup> Oberfläche pro erwachsenes Tier gefordert. Bei der Mutter aufwachsende Jungtiere sind bis zur Selbständigkeit und sozialen Integrationsfähigkeit inbegriffen.

Gesamtwasservolumen: 250 m<sup>3</sup> pro erwachsenes Tier.

- Die horizontalen Abmessungen beider Einheiten des Zwei-Bekken-Systems (definiert als Durchmesser des größten Kreises) müssen mindestens 7 m betragen.
- Die Mindesttiefe des Zwei-Bekken-Systems liegt bei 3,50 m, bei Vorstellungsbecken (auf 20 % seiner Fläche) bei mindestens 4 m.

Abtrennbare Becken oder Beckenbereiche, die tierpflegerischen Maßnahmen oder tierärztlichen Behandlungen dienen, können geringere Tiefe (< 3,5 m) aufweisen.

Weitere Flachwasserbereiche mit Tiefen zwischen 1,5 und 2 m sollen möglichst zur Verfügung stehen.

Sind im Rahmen eines Forschungsprogramms eine Trennung von Tieren oder Aufent-

halte in kleineren Becken erforderlich, so entscheidet hierüber der zuständige Tierarzt oder der Leiter der Einrichtung.

- Der freie Raum oberhalb von Vorstellungsanlagen muß mindestens 7 m, derjenige über weiteren Becken des Haltungssystems mindestens 2,5 m betragen.

Die Mindestdimensionen für bis zu fünf Tiere dürfen nicht unterschritten werden. Im Falle von bereits bestehenden Gruppen hat die soziale Stabilität Vorrang über die geforderten Mindestdimensionen des Haltungssystems, wenn diese durch Geburten auf mehr als fünf Tiere anwachsen.

## 2. Wasserqualität – Physikalische und chemische Parameter

- Das Wasser muß sauber, klar und in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.
- Der Toleranzbereich der Temperatur beträgt 10 bis 28 °C; das Optimum liegt zwischen 18 und 21 °C.
- Der pH-Wert muß zwischen 7,5 und 8,5 liegen; das Optimum liegt bei 7,8.
- Der Salzgehalt muß im Schwankungsbereich von 2,0 bis 3,5 ‰, das heißt 20 bis 35 g NaCl / l liegen.
- Der Kaliumpermanganat-Verbrauch muß < 50 mg / l, die

Nitratkonzentration < 100 mg / l  
und der Gesamtchlorgehalt  
< 2 mg / l sein.

Die Wasserhygiene umfaßt die  
Filterung des Wassers des gesamt-  
en Haltungssystems, die Rück-  
spülung der Filter und bei Bedarf  
den Wasserwechsel.

Pathogene Organismen und der  
Gesundheit der Tiere nicht förder-  
liche chemische Stoffe sind auf ein  
unschädliches Minimum zu be-  
schränken.

Die Beckensysteme müssen gut  
durchflutet sein. Der Zusatz von  
Chlor kann gasförmig (Chlorgas)  
oder in gelöstem Zustand (Natrium-  
hypochlorit) erfolgen. Chlorklösung  
darf direkt nur zugesetzt werden,  
wenn keine Tiere im Becken sind.

Temperatur, pH-Wert, Chlor- und  
Salzgehalt sind täglich zu überprü-  
fen und aufzuzeichnen. Der Kali-  
umpermanganatverbrauch und die  
Nitrat-Konzentration sind viertel-  
jährlich zu prüfen.

Die Becken müssen vollständig  
entleert werden können; Wasser  
und Salz müssen jederzeit ver-  
fügbar sein.

### 3. Weitere Umweltbedingungen – *Luft, Licht und Geräusche*

– Die Luft über der Wasserober-  
fläche muß staubarm sein, eine  
relative Luftfeuchte von min-  
destens 60 % und eine Tempera-  
tur von 10 bis 24 °C aufweisen.

- Für ausreichendes Naturlicht ist  
zu sorgen. Bei zusätzlicher künst-  
licher Beleuchtung ist diese einem  
dem natürlichen Licht entspre-  
chenden Spektrum anzupassen.
- Die Tiere sind vor übermäßigem  
Lärm zu schützen. Die Umge-  
bungslautstärke sollte einen  
Geräuschpegel von 40 dB r l  
micropascal über der Hörschwel-  
le bei definierter Frequenz der  
gehaltenen Tiere nicht über-  
schreiten.

Eine Haltung unter freiem Himmel  
ist nur dann zulässig, wenn die  
Schwankungen der Luft- und Was-  
sertemperatur für die Tiere verträglich,  
die Luftqualität unbedenklich  
und die Wasserbecken eisfrei ge-  
halten werden können.

### Ernährung und Fütterung

Die tägliche Futtermenge muß einen  
guten Ernährungszustand sicherstellen.

- Die Nahrung besteht aus Meeresfi-  
schen (Hering, Makrele, Sprotte,  
Wittling) und Tintenfischen (Kalma-  
re). Der jahreszeitlich schwankende  
und artspezifisch unterschiedliche  
Kaloriengehalt der Futtertiere ist zu  
berücksichtigen. Die regelmäßige  
Untersuchung der Futtertiere auf  
Qualität und Kaloriengehalt wird  
empfohlen.
- Das Gefriergut darf eine Lage-  
rungszeit von maximal sechs  
Monaten bei – 18 bis – 30 °C  
nicht überschreiten.

- Die Fütterung der Tiere hat mindestens zweimal pro Tag durch qualifiziertes Fachpersonal nach Anweisung eines Tierarztes oder Biologen zu erfolgen.
- Der Zusatz von Vitaminen und – wenn erforderlich – von Medikamenten erfolgt nach Anweisung eines Tierarztes.

### Sozialgefüge

Die Haltung von Walen in sozial verträglichen Gruppen mit mindestens zwei oder mehr Tieren ist zwingend. In einer Zuchtgruppe soll nur ein zuchtfähiges Männchen leben. Die Zusammensetzung der Gruppen sollte sich an Erkenntnissen der Fortpflanzungsbiologie orientieren. Die Haltung von Einzelexemplaren einer Art muß eine tiermedizinisch oder ethologisch begründete Ausnahme sein. Eingeschlechtliche Gruppen sind in Übereinstimmung mit dem Zuchtprogramm möglich.

Eine Vergesellschaftung mit anderen verträglichen Arten, auch mit Robben, ist zulässig. Die Tiere einer Gruppe sollen aus küstennahen, flachen Gewässern stammen und möglichst gleichen geographischen Ursprungs sein.

Die Zucht von Hybriden ist zu vermeiden.

### Tierpflegerische und tierärztliche Anforderungen

- Das Beschäftigungsprogramm der Tiere ist so zu gestalten, daß diese daran gewöhnt werden, an tierpflegerischen und tierärztlichen Maßnahmen zu ihrem eigenen Wohl aktiv mitzuwirken.
- Das Beschäftigungsprogramm muß auf den natürlichen Verhaltensweisen der Tiere aufbauen und abwechslungsreich gestaltet werden. Beschäftigung und Vorstellung der Tiere hat unter Aufsicht erfahrener Delphinpfleger zu erfolgen und nach der Methode der Positiv-Belohnung abzulaufen.
- Behandlungen sind zügig durchzuführen; ist ein Herausnehmen eines Tieres aus dem Wasser notwendig, so darf das nur in Anwesenheit eines Tierarztes oder der zuständigen Biologen von erfahrenen Tierpflegern erfolgen.
- Über das Verhalten und die gesundheitliche Konstitution sind täglich Aufzeichnungen vorzunehmen.
- Jeder Todesfall ist einer Post-mortem-Untersuchung in einem Veterinär-Untersuchungsinstitut oder einem anderen wissenschaftlichen Institut zuzuführen. Das Post-mortem-Material ist weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Pflege der Tiere hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen, das neben biologischen Kenntnissen



**Dr. Bernhard Blaszkiewitz**  
Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.



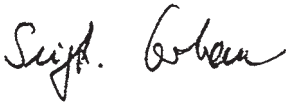
**Prof. Dr. Udo Gansloßer**  
Ethologische Gesellschaft e. V.



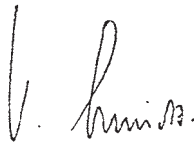
**Dipl. Biol. Claus Pohle**  
Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.



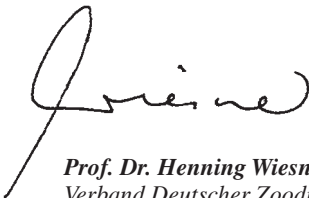
**Martin Riebe**  
Deutscher Tierschutzbund e. V.  
unter Hinweis auf das  
Differenzprotokoll Seite 72



**Dr. Siegfried Orban**  
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.  
unter Hinweis auf das  
Differenzprotokoll Seite 71



**Prof. Dr. Uwe Schmidt**  
Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e. V.



**Prof. Dr. Henning Wiesner**  
Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.